

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde des Hessischen Staatsballetts“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Eingetragen wird er im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein „Freunde des Hessischen Staatsballetts“ will das Hessische Staatsballett ideell und finanziell unterstützen. Er begleitet aktiv die Weiterentwicklung der Kunstformen des Balletts und des Tanzes. Er fördert das Verständnis und Interesse für Ballett und Tanz bei den Bürgern der Region sowie die Anerkennung und Bedeutung des Hessischen Staatsballetts national und international.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung künstlerisch wertvoller Vorhaben, Einbindung der Allgemeinheit durch spezielle kulturelle Angebote, Förderpreise für Talente und allgemeine Unterstützung der Kulturschaffenden in Ballett und Tanz. Informations- und Lehrveranstaltungen fördern das Verständnis und den Austausch mit kultureller und ethnischer Vielfalt eines international besetzten Ensembles.
4. Der Verein hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) künstlerisch wichtige Vorhaben des Hessischen Staatsballetts,
 - b) Gastspiele des Hessischen Staatsballetts an anderen Spielstätten,
 - c) Gastspiele beim Hessischen Staatsballett,
 - d) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,

e) Fürsorge bei Künstlern zur Vorbeugung und Gesundheitserhaltung zu unterstützen.

5. Die künstlerische Entscheidungsfreiheit des/der Ballettdirektors/in des Hessischen Staatsballetts bleibt unberührt.
6. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen, Personengesellschaften und Unternehmen werden.
2. Formen der Mitgliedschaft
 - a) Natürliche Personen werden im Rahmen der Mitgliedschaft Freunde
 - b) Juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Unternehmen werden Förderer.Die aus der Form der Mitgliedschaft entstehenden Rechte werden in der Beitragsordnung beschrieben.
3. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, zu richten ist. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitglieds-

- beiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- b) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - c) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
 - d) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und die damit erworbenen Rechte können weder schriftlich noch formlos, auch nicht in Einzelfällen, übertragen werden.
4. Ehrenmitgliedschaft
 Natürliche Personen, die sich um den Verein oder das Hessische Staatsballett besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Mitgliedsbeiträge
- a) Von allen Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Neben ihren Mitgliedsbeiträgen können die Mitglieder des Vereins auch zusätzlich Spenden einzahlen.
 - b) Die Höhe der nach Form der jeweiligen Mitgliedschaft (§ 4 Ziff. 2) unterschiedlichen Mitgliedsbeiträge wird von dem Geschäftsführenden Vorstand durch die Beitragsordnung festgesetzt.
 - c) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen.
 - d) Bei Eintritt während des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.
 - e) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von sämtlichen Leistungen befreit werden.
6. Beendigung der Mitgliedschaft.
 Die Mitgliedschaft endet:
- a) Durch den Tod der natürlichen Person oder durch Auflösung der juristischen Person, Personengesellschaft oder des sonstigen Unternehmens.
 - b) Durch Austrittserklärung per Brief gegenüber dem Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

- c) Durch Ausschluss.
 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist;
 - Wenn sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen;
 - Wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber schriftlich zu äußern. Der Beschluss, durch den der Ausschluss ausgesprochen wird, ist dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Rechnungsprüfer

§6 Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne §26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
 Kraft Amtes gehört dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme und eigenem Antragsrecht der/die Ballettdirektor/in des Hessischen Staatsballetts an.
2. Wahl und Amtsdauer
 - a) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der der neue geschäftsführende Vorstand gewählt wird. Die wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
 - b) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtsperiode aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so muss eine Ersatz-

wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorstandes, durch die nächste, oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen

c) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

4. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Zuständigkeiten

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Vorstandssitzungen
- d) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und eines Haushaltsplans
- e) Festsetzung der Beitragsordnung und deren schriftlichen Bekanntgabe
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die etwaige Befreiung der Ehrenmitglieder von Leistungen und Pflichten jeder Art.

6. Sitzung und Beschlüsse

a) Eine Vorstandssitzung gilt als ordnungsgemäß anberaumt, wenn sie durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen wird. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung vorzuschlagen.

Der Vorstand leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

b) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vor-

standsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

c) Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter zu unterzeichnen ist.

§7 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. An ihr können alle Mitglieder teilnehmen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief, per Fax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Maßgeblich ist das Datum der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post oder E-Mail Adresse bzw. Faxnummer gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge müssen spätestens 1 Tag vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung abstimmen. Für die Antragsaufnahme ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins oder auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen

werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

4. **Leitung der Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. **Aufgaben**
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Beschlussfassung über der Mitgliederversammlung vorliegende Anträge
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. **Stimmrechte und Beschlussfassungen**
 - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person, Personengesellschaft oder jedes sonstige Unternehmen eine Stimme.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlussfassungen über eine Änderung des Zwecks des Vereins oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. **Wahlen**
Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Einem Antrag der Mitgliederversammlung auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.
Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Von diesen ist dann derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat auf sich vereinigt.
8. **Öffentlichkeit**
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Bei der Zulassung von Gästen muss die Mitgliederversammlung in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil untergliedert werden.
9. **Protokoll**
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die wiederholte Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Ihnen sind für ihre Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Sie berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie der Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet weder ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Verein noch eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder statt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere des Balletts und des Tanzes. Ein solcher Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.